

Tarifordnung 2012

1 Hotellerietaxe

Die Grundtaxen beinhalten folgende Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, normale Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung), Zimmerreinigung, Aktivierung, Hausveranstaltungen, Telefonanschluss inklusive Apparat sowie Einbruchdiebstahl- und Brandversicherung. Für Sonderleistungen werden Zuschläge erhoben.

1.1 Einzelzimmer

Einzelzimmer ohne Balkon	CHF pro Tag
• Zimmer 1. Stock	66
• Zimmer 2. und 3. Stock	77

Einzelzimmer mit Balkon oder Sitzplatz	CHF pro Tag
• Zimmer 1. Stock mit Gartensitzplatz, Hanglage	77
• Zimmer 1. Stock mit Balkon, Ausblick auf Dorf und Berge	85
• Zimmer 2. und 3. Stock, Hanglage	86
• Zimmer 2. und 3. Stock, Ausblick auf Dorf und Berge	89

1.2 Doppelzimmer

Doppelzimmer mit Balkon oder Sitzplatz		CHF pro Tag
• Zimmer 1. Stock pro Person, Hanglage (Zi. 113)	Doppelbelegung	60
• Zimmer 1. Stock Hanglage	Einzelbelegung	96
• Zimmer 1. Stock Ausblick auf Dorf und Berge (Zi. 103)	Doppelbelegung	63
• Zimmer 1. Stock Ausblick auf Dorf und Berge	Einzelbelegung	112
• Zimmer 2. und 3. Stock pro Person	Doppelbelegung	66
• Zimmer 2. und 3. Stock	Einzelbelegung	115

Zweizimmer-Wohneinheit		CHF pro Tag
• Wohneinheit 2. Stock mit grosser Terrasse pro Person	Doppelbelegung	67
• Wohneinheit 2. Stock mit grosser Terrasse	Einzelbelegung	114
• Wohneinheit 3. Stock ohne Balkon pro Person	Doppelbelegung	60
• Wohneinheit 3. Stock ohne Balkon	Einzelbelegung	98

1.3 Ferienzimmer

• Zimmer 1. Stock	Einzelbelegung	85
-------------------	----------------	----



2 Betreuungstaxe

Zu den Betreuungsleistungen gehören beispielsweise, Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag, Vermittlung von Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden, Notwendige individuelle Betreuung, Angebote der Freizeitgestaltung, Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen, BESA 0.

- Betreuungstaxe pro Tag 15

3 Auswärtigenzuschläge

Personen, die noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde Horgen wohnhaft sind, haben bis zum Ablauf dieser Frist einen Zuschlag von zehn Franken pro Tag zu bezahlen. Diese Frist gilt auch für Personen, welche sich beim Heimeintritt oder später in der Gemeinde Horgen anmelden. Personen, welche sich nicht in Horgen anmelden, haben den Auswärtigenzuschlag bis zum Heimaustritt zu entrichten.

4 Pflegezuschläge

	Punkte	Pflegekosten Total	Beitrag Krankenvers.	Bewohner- anteil	Pflegebeitrag der öff. Hand
Stufe 1	01-11	28.00	19.20	8.80	0
Stufe 2	12-26	53.00	38.35	14.65	0
Stufe 3	27-44	88.00	62.25	21.60	4.15
Stufe 4	45-	160.00	76.75	21.60	61.65

Die Leistungen für die Pflege werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt. Die Krankenversicherungen vergüten einen Anteil an die Pflegekosten.

Vorübergehende zusätzliche Aufwände (bspw. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis maximal 10 Tage) bleiben in der Regel unberücksichtigt und führen nicht zu einer Neueinstufung.

Wenn die Einstufung in BESA 3, bzw. 4 über ein Jahr andauert, können Sie die entsprechende Hilflosenentschädigung bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse anmelden und beziehen (Merkblatt der AHV/IV).

5 Allgemeine Zuschläge

- Radio- und Fernsehkonzessionen werden der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Billag in Rechnung gestellt. Bewohnerinnen und Bewohner, deren Pflegebedarf der dritten und vierten BESA-Stufe entspricht, werden auf ein Gesuch hin von den Gebühren befreit.
- Telefongesprächsgebühren werden durch das Heim monatlich in Rechnung gestellt.
- Medikamente (sofern nicht vom Arzt verordnet), Inkontinenzmaterial, Pflegematerial usw. werden nach Aufwand verrechnet.
- Todesfallpauschale CHF 200
- Für ausserordentliche Zusatzreinigungen in den Zimmern verrechnen wir eine Zusatzpauschale von mindestens CHF 50 bis höchstens CHF 200 pro Monat.
- Nach Auflösung des Pensionsvertrages werden für die Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe CHF 150 verrechnet. Wird die Räumung dem Heim überlassen, werden Arbeitsaufwand sowie allfällige Entsorgungsgebühren verrechnet.
- Bei Schlüsselverlust werden CHF 55 verrechnet.
- Ausserordentliche Betreuungsleistungen (bspw. Suchaktionen) werden nach Aufwand verrechnet.
- Ausserordentliche Hausdienst- und Hauswartsleistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- Begleitungen aller Art (bspw. Arzt, Zahnarzt) werden nach Aufwand verrechnet.
- Flicken der Wäsche, Chemische Reinigung sowie Namenszüge für Wäschebezeichnung wird nach Aufwand verrechnet.
- Zimmerservice aus Komfortgründen fünf Franken pro Tag
- TV-Anschlussgebühr Cablecom, fünf Franken pro Monat
- Tägliche Zimmerbesorgung (Betten und Reinigung) vier Franken pro Tag

Werden weitere Dienstleistungen des Heimes in Anspruch genommen, wird der jeweilige Aufwand gemäss separater Liste verrechnet.

6 Rechnungsstellung

Die detaillierte Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Wir empfehlen das Lastschriftverfahren (LSV) einzurichten. Die LSV-Belastung erfolgt ebenso 30 Tage nach Rechnungsdatum.

7 Pensionspreisberechnung in besonderen Fällen

7.1 Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt usw.

Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen wird vom ersten vollen Tag an die Grundtaxe um 15 Franken (für nicht eingenommene Mahlzeiten) ermässigt. Für den Ab- und Anreisetag erfolgt keine Reduktion. Bei Abwesenheit wird der Pflegezuschlag erlassen.

7.2 Heimaustritt / Todesfall

- Beim Austritt der Bewohnerin/des Bewohners wird, nach der vollständigen Zimmerräumung, ab erstem Tag während 7 Tagen die um 15 Franken ermässigte Grundtaxe in Rechnung gestellt.
- Die Zimmerräumung hat durch die Angehörigen innerhalb von 7 Tagen* zu erfolgen (*Verlängerung mit dem Einverständnis der Heimleitung möglich).
- Nach Ablauf dieser Frist kann die Zimmerräumung auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Heimleitung veranlasst werden.

8 Kündigung

Bei Kündigung des Pensionsvertrages erlischt die Zahlungspflicht nach Ablauf der Kündigungsfrist.

9 Härtefälle

Die Vorsteherin/der Vorsteher des Sozialamtes ist berechtigt, den Pensionspreis in Einzelfällen aus sozialen Gründen zu reduzieren.

10 Recht auf Ergänzungsleistungen

Die Stellen für Ergänzungsleistungen (beim zivilrechtlichen Wohnsitz vor Heimeintritt) geben gerne Auskunft über die entsprechenden finanziellen Hilfestellungen (Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung).

11 Schlussbestimmung

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat Horgen genehmigt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle bisherigen Pensionspreis-Reglemente.

GEMEINDERAT HORGEN
Theo Leuthold, Präsident
Felix Oberhänsli Gemeindeschreiber

Januar 2011